

## Zweite Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 24. März 1981

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. <sup>und Art. 70 c</sup> ~~7~~ des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende

## Zweite Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg:

### § 1

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBI 1976 II S. 62), geändert durch Satzung vom 17. März 1978 (KMBI II S. 92), wird wie folgt geändert:

1. Die Promotionsordnung erhält folgende Überschrift:  
"Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg"
2. In § 1 werden die Worte "Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften" durch die Worte "Die Technische Fakultät" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte "an wissenschaftlichen Hochschulen" durch die Worte "in einem wissenschaftlichen Studiengang einer Hochschule" ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 Buchst. b 3. Satz erhält folgende Fassung:  
"Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn der Fachbereichsrat ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat."
5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Dissertation soll im Einvernehmen mit einem fachlich zuständigen Hochschullehrer der Technischen Fakultät entstanden sein."
6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Wer außerhalb der Technischen Fakultät eine wissenschaftliche Arbeit mit dem Ziel der Promotion anfertigen will, soll in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einem seiner

Arbeitsrichtung nahestehenden Hochschullehrer der Technischen Fakultät aufnehmen, damit Thema und Gang der Arbeit vereinbart werden können und eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung und Beteiligung des Interessenten an einschlägigen Ausbildungsveranstaltungen, an Seminaren und Spezialvorlesungen sichergestellt ist. Dem Hochschullehrer ist auf Wunsch Einblick in den Fortgang der Arbeit zu geben."

7. § 6 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
"die wissenschaftliche Abhandlung in 2 Exemplaren in gebundener Form; nach Abschluß des Promotionsverfahrens verbleiben die Exemplare bei der Technischen Fakultät."
8. In § 7 Abs. 1 werden die Worte "des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften" durch die Worte "der Technischen Fakultät" ersetzt.
9. § 7 Abs. 2 Satz 1 entfällt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1. An ihn schließt sich folgender Satz 2 an: "Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig."
- 9a. In § 7 Abs. 3 wird "Art. 37 Abs. 1, 2 und 4" ersetzt durch "Art. 37 Abs. 2 und 3".
10. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:  
"(4) Die Gutachter und Prüfer müssen Hochschullehrer oder nach den näheren Vorschriften in Art. 69 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG zur Abnahme von Promotionen befugt sein."
11. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "des Fachbereichs" durch die Worte "der Technischen Fakultät" ersetzt.
12. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: "In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat weitere Berichtersteller, die nicht der Fakultät angehören, um ein Gutachten bitten".
13. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Studienjahr" durch das Wort "Jahr" ersetzt.
14. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Jeder Berichtersteller empfiehlt dem Fachbereichsrat entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlägt im Falle der Annahme eine der folgenden Noten vor:  
Sehr gut = 1 (eine besonders anzuerkennende Leistung)  
Gut = 2 (eine lobenswerte Leistung)  
Befriedigend = 3 (eine annehmbare Leistung)  
Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann die Note "1" auch mit dem Prädikat "Ausgezeichnet" erteilt werden."

15. In § 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte "des Fachbereichs" jeweils durch die Worte "der Fakultät" ersetzt.
16. In § 8 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "des Fachbereichs" durch die Worte "der Fakultät" ersetzt.
17. In § 8 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte "vom Fachbereich" durch die Worte "von der Fakultät" ersetzt.
18. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Als Hauptfächer sind alle in der Technischen Fakultät durch einen C 4-Professor vertretenen Fachgebiete wählbar."
19. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "eines anderen Fachbereichs" durch die Worte "einer anderen Fakultät" ersetzt.
20. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Die mündliche Prüfung findet vor einem von dem Dekan einberufenen Kollegium statt. Dieses besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, je einem Vertreter der vom Kandidaten ausgewählten Prüfungsfächer als Prüfer sowie den Berichterstattern der Abhandlung. Im Falle seiner Verhinderung bestellt der Dekan einen Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat als Vorsitzenden. Der Prüfung und Schlußsitzung können sämtliche Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät beiwohnen. Kann das Kollegium nach Satz 2 nicht mit den vorgesehenen Prüfern zusammentreten, so kann der Dekan in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten ein anderes Prüfungsfach oder <sup>einen anderen Prüfer</sup> festlegen; dabei darf es sich auch um einen auswärtigen Prüfer handeln."
21. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Jeder Prüfer bewertet die Leistung in der Prüfung mit Noten entsprechend § 8 Abs. 3, falls die Prüfung bestanden wurde."
22. § 10 Abs. 3 Satz 2 entfällt
23. § 10 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
"wenn eine oder mehrere Teilprüfungen nicht bestanden wurden",

24. § 10 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in dem nichtbestandenen Fach unter <sup>einem</sup> Hinzuziehung eines Hochschullehrers als Beisitzer frühestens nach  Monat, spätestens binnen eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, wiederholen."
25. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Gesamtleistung wird wie folgt benotet:  
1,0 bis 1,5 (einschließlich) = Sehr gut bestanden  
über 1,5 bis 2,5 (einschließlich) = Gut bestanden  
über 2,5 bis 3,5 (einschließlich) = Befriedigend bestanden  
"Mit Auszeichnung" bestanden wird vergeben, wenn beide Gutachter die Arbeit mit "Ausgezeichnet" bewertet haben und das arithmetische Mittel der Noten nicht schlechter als 1,2 (einschließlich) ist."
26. In § 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Gesamtprädikat" durch das Wort "Gesamtergebnis" ersetzt.
27. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Fachbereich" durch die Worte "die Fakultät" ersetzt.
28. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"An dem Beschluß über die Verleihung der Ehrenpromotion wirken die Mitglieder des Fachbereichsrats mit, die nach § 7 Abs. 4 prüfungsberechtigt sind."
29. In § 15 letzter Satz werden die Worte des "Fachbereichs" sowie "den Fachbereich" durch die Worte "der Fakultät" sowie "die Fakultät" ersetzt.
30. § 17 Abs. 2 entfällt.
31. In der Anlage 1 werden die Worte "Dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften" durch die Worte "Der Technischen Fakultät" sowie die Worte "vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften" durch die Worte "von der Technischen Fakultät" ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorschriften der Änderungssatzung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation, des Ablaufs der mündlichen Prüfung und der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung laufenden Promotionsverfahren nicht anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 1981 Nr. I B 10-6/34 243.

Erlangen, den 24. März 1981

*N. Fiebiger*

( Prof. Dr. N. Fiebiger )  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. März 1981 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. März 1981 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 24. März 1981.